

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00589 vom 17. März 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00589

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00589 du 17 mars 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00589 del 17 marzo 2006

Regeste

Gebührenpflicht für nächtliches Dauerparkieren | Verpflichtung zur Nachzahlung von Nachtparkgebühren für den Zeitraum November 2004 bis Februar 2005: Zuständigkeit der Einzelrichterin (E.1). Gegenstand des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens können nur die in der erstinstanzlichen Verfügung auferlegten Nachtparkgebühren sein (E.2.1). Die Unkenntnis der Nachtparkverordnung kann nicht zur Folge haben, dass bei effektivem gesteigertem Gemeingebrauch durch nächtliches Dauerparkieren die gesetzlich festgelegte Gebührenpflicht per se entfallen würde (E.2.2). Es spielt keine Rolle, dass in der Verordnung nicht definiert ist, wann die Nacht beginnt und wann endet, da das Fahrzeug des Beschwerdeführers zwischen 23.55 und 00.30 Uhr erfasst wurde (E.2.3). Der Beschwerdeführer anerkennt die Bezahlung der Gebühr für den Monat Februar (E.2.4.1). Wann liegt regelmässiges gebührenpflichtiges Dauerparkieren vor? (E.2.4.2). Der Bezirksrat befand, dass der Nachweis des regelmässigen Nachtparkierens erbracht worden sei (E.2.4.3). Aufgrund der Gesamtumstände hat die Beschwerdegegnerin den Nachweis des regelmässigen Nachtparkierens nicht erbracht (E. 2.4.4). Teilweise Gutheissung und Kostenfolge (E.3).

Erwägungen

E. 3

Feststellungen bei

E. 4

Feststellungen oder bei

E. 5

Kontrollen 4 Feststellungen bei

E. 6

Kontrollen 5 Feststellungen bis

E. 8

Kontrollen 6 Feststellungen bis

E. 10

Kontrollen 7 Feststellungen bis

E. 12

Kontrollen 8 Feststellungen bis

E. 15

Kontrollen 10 Feststellungen bis

E. 20

Kontrollen 14 Feststellungen Im Weiteren führt der Stadtrat aus, jeder Fahrzeughalter werde bei der Wohnsitznahme in der Stadt Dübendorf durch die Einwohnerkontrolle auf die Nachtparkverordnung aufmerksam gemacht. Es werde ihm eine Karte mit den wichtigsten Vorschriften ausgehändigt, und der zweite Teil der Karte diene dazu, dem Polizeiamt die für die Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen. Die ortsansässigen Fahrzeughalter seien damit über die bestehenden Vorschriften orientiert. Weil aber trotzdem nicht alle hiesigen Fahrzeughalter diese Vorschriften zur Kenntnis nähmen – vielleicht auch deswegen nicht, weil sich ihr Status ändern könne und auch weil die auswärtigen Fahrzeughalter in der Regel keine Kenntnis haben – würden alle Fahrzeughalter nach der zweiten Feststellung ihres Fahrzeuges auf öffentlichem Grund auf die Vorschriften aufmerksam gemacht und eingeladen, die erforderlichen Angaben zu melden. Damit sei sichergestellt, dass die Fahrzeughalter nicht einfach Gebührenrechnungen erhalten, sondern sie würden rechtzeitig benachrichtigt und könnten allenfalls reagieren.

2.4.3 Der Bezirksrat hielt fest, bei diesem Stadtratsbeschluss handle es sich um eine intern verbindliche generelle Dienstanweisung, mit der eine einheitliche Praxis des Gesetzesvollzugs sichergestellt werden soll, eine so genannte vollzugslenkende Verwaltungsverordnung, und damit nicht um eine Rechtsquelle des Verwaltungsrechts. Gemäss Bundesgerichtspraxis könnten Private die Verletzung von generellen Dienstanweisungen nicht mit Rechtsmitteln anfechten, ausgenommen die Missachtung der generellen Dienstanweisung führe zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit, das heisse, wenn nur ein Einzelfall abweichend behandelt werde, im Übrigen aber die Rechtsanwendung fortwirkend entsprechend der Dienstanweisung geübt werde. Von der Praxis, dass weniger nächtliche Kontrollen durchgeführt würden als im Stadtratsbeschluss gefordert, sei jedoch nicht nur der Beschwerdeführer betroffen. Für eine Ungleichbehandlung lägen somit keine Anzeichen vor, weshalb nur zu prüfen sei, ob die Nachtparkverordnung richtig angewendet worden sei. Wenn ein Fahrzeug im ersten Monat November 2004 bei zwei von zwei Kontrollen und in den drei Folgemonaten bei drei von drei Kontrollen angetroffen werde, werde der Begriff der Regelmässigkeit im Sinne der Nachtparkverordnung keineswegs überstrapaziert. Eine solche "Trefferquote" lasse ohne weiteres darauf schliessen, dass es sich nicht um Einzelfälle handle. Die Gebührenerhebung sei daher nicht zu beanstanden.

2.4.4 Nachdem der Beschwerdeführer den Nachweis erbracht hat, über eine Garage zu verfügen, obliegt der Beweis des nächtlichen Dauerparkierens in der fraglichen Periode bei der Behörde. Die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz gehen davon aus, mit den fünf Kontrollen in den Monaten November 2004 bis Februar 2005 sei der Beweis erbracht, obwohl der stadträtliche Beschluss vom 6. Juni 1996 zwei monatliche Kontrollen vorsieht. Zwar dürfen die Beweisanforderungen nicht überspannt werden und es genügt grundsätzlich als Hauptbeweis, wenn der von der Behörde angenommene Sachverhalt sehr wahrscheinlich ist (RB 1993 Nr. 62 E. 2). Werden aber die in einer Anweisung näher präzisierten Beweisanforderungen nicht eingehalten, ist umso mehr ein Augenmerk darauf zu richten, ob der behauptete Sachverhalt aufgrund der Gesamtumstände trotzdem als "sehr wahrscheinlich" gegeben erachtet werden kann. Der Begriff "wahrscheinlich" meint "mit ziemlicher Sicherheit", und kommt noch der grammatikalisch unveränderliche Partikel "sehr" (sehr wahrscheinlich) dazu, so erhöhen sich die Beweisanforderungen entsprechend.

Die Grenze bzw. Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Anforderungen sind im Beschluss des Stadtrates von Dübendorf umschrieben. Im Monat November 2004 wurden, wie im Stadtratsbeschluss vorgesehen, zwei Kontrollen durchgeführt, wobei beide Male das Fahrzeug des Beschwerdeführers erfasst wurde. In Berücksichtigung des Umstands, dass das Fahrzeug bei einer anfangs Dezember durchgeführten Kontrolle ebenfalls angetroffen wurde, könnten die Beweisanforderungen trotz des Umstands, dass im Dezember und den darauf folgenden Monaten bloss je eine Kontrolle durchgeführt wurde, noch knapp als erfüllt gelten. Das heisst aber nicht, dass die daraus resultierende Vermutungsfolge des regelmässigen nächtlichen Parkierens im Sinn einer Umkehr der Beweislast nicht entkräftet werden könnte. Dem Fahrzeughalter muss daher vorbehalten bleiben, allfällige diesbezügliche Nachweise zu erbringen. Entsprechend sieht der Stadtratsbeschluss ausdrücklich vor, nach zwei Feststellungen seien "alle" Fahrzeughalter auf die Vorschriften aufmerksam zu machen und einzuladen, die erforderlichen Angaben zu melden (vgl. auch RB 1993 Nr. 62 E. 1). Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, dass der Beschwerdeführer nach der zweiten Feststellung eine entsprechende Mitteilung bzw. Einladung zur Stellungnahme erhalten hat, weshalb das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei nicht informiert worden, nicht widerlegt werden kann. Es ist daher von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen. Da aber der Beschwerdeführer von sich aus mit Schreiben vom 30. März und 13. April 2005 – wenn auch nur kurz, was ihm aber unter den gegebenen Umständen nicht zum Nachteil gereichen darf – zur Sache Stellung genommen hat, kann auf eine Rückweisung zur Durchführung eines verbesserten Verfahrens verzichtet werden. Wie erwähnt, anerkennt der Beschwerdeführer ein nächtliches Dauerparkieren ab Februar 2005 bis April 2005, da er während dieser Zeit die Utensilien aus seiner bisherigen Werkstatt in der Garage gelagert gehabt habe, diese aber wegen der kalten Witterung nicht habe aufräumen können. Für die vorangehenden Monate November 2004 bis und mit Januar 2005 wird hingegen die Gebührenpflicht nicht anerkannt und damit einhergehend bloss ein "vereinzelt", nicht gebührenpflichtiges Abstellen auf öffentlichem Grund behauptet. Aufgrund der Gesamtumstände, nämlich dass der Beschwerdeführer über eine Garage verfügt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, der Beschwerdeführer sei nach der zweiten Feststellung von der Behörde informiert worden, und dass in den Monaten Dezember 2004 bis Februar 2005 nur je eine Kontrolle durchgeführt wurde, kann das Vorbringen des Beschwerdeführers jedoch nicht rechtsgenügend widerlegt werden. Somit ist der Beschwerdeführer in teilweiser Gutheissung der Beschwerde entsprechend seiner Anerkennung lediglich zur Nachzahlung der Gebühr für den Monat Februar 2005 zu verpflichten (die Gebühren für die nachfolgenden Monate bilden nicht Verfahrensgegenstand). 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Zudem ist weder für die vorinstanzlichen Verfahren noch für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 1 und 2 VRG). Der Beschwerdeführer bemängelt, dass das Einspracheverfahren überhaupt mit einer Kostenaufgabe verbunden gewesen sei. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, ist doch dem durch die Einsprache erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr und der Kosten im Rahmen der massgebenden Gebührenverordnung angemessen Rechnung zu tragen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 10a N. 23). Im Übrigen ist auf die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Rekursinstanz zu verweisen (E. 4.4; § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG). Da aber der Stadtrat Dübendorf die Ordnungsanträge des Beschwerdeführers (Aushändigung der Nachtparkverordnung an Neuzuzüger etc.) nicht

weiter behandelt hat, sondern allein die Frage der Nachtparkgebühren, rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer für das Einspracheverfahren bloss einen Viertel der Kosten aufzuerlegen. Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.